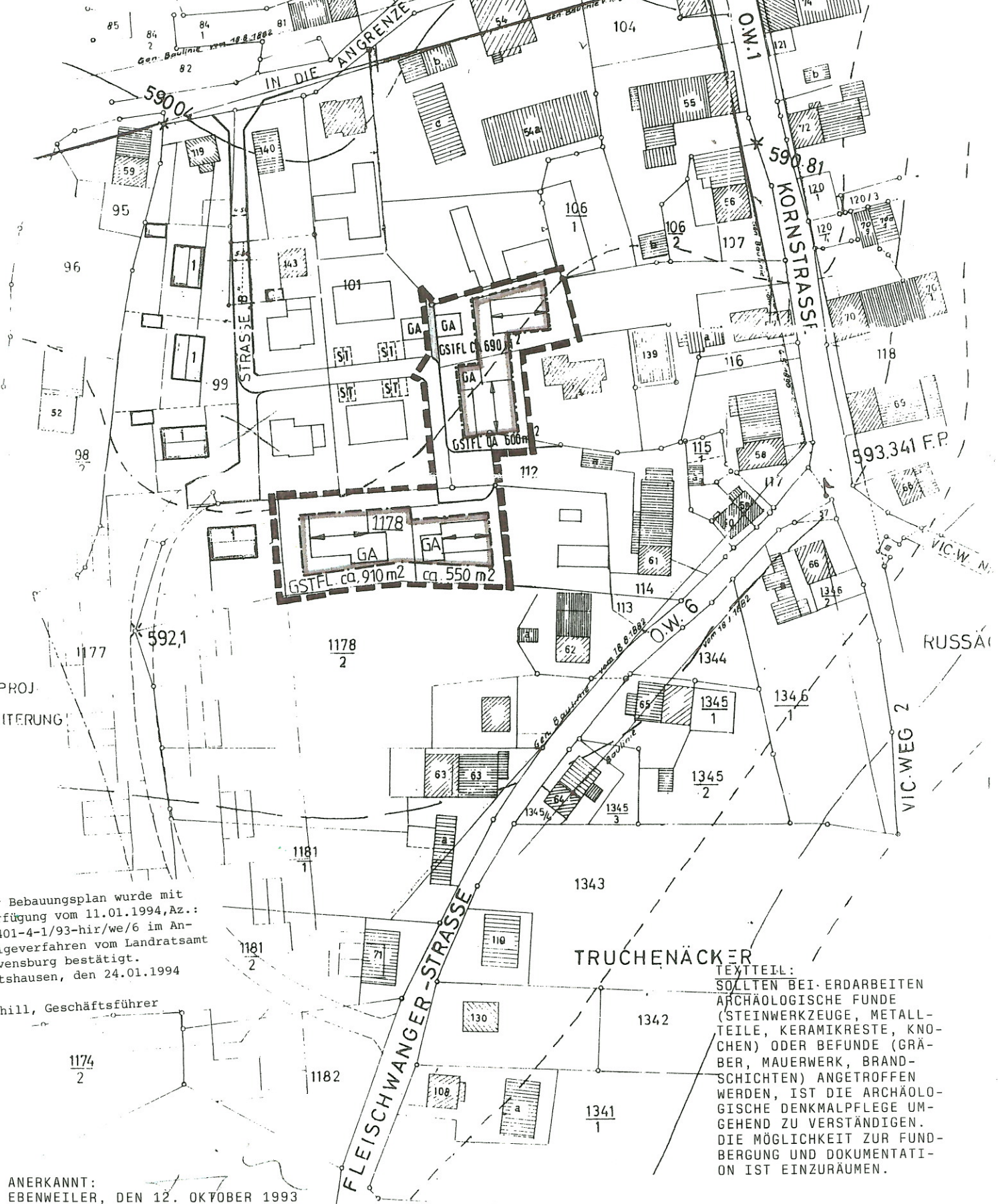


GEMEINDE EBENWEILER
KREIS RAVENSBURG

ENTWURF ZUM BEBAUUNGSPLAN
„DIE LANGE WIESE“ M.1:1000

GEFERTIGT: KREISPLANUNGSAMT
RAVENSBURG, 12. OKTOBER 1993



PROJ.
WEITERUNG

Der Bebauungsplan wurde mit
Verfügung vom 11.01.1994, Az.:
4.401-4-1/93-hir/we/6 im An-
zeigeverfahren vom Landratsamt
Ravensburg bestätigt.
Altshausen, den 24.01.1994

Schill, Geschäftsführer

1174/2

ANERKANT:
EBENWEILER, DEN 12. OKTOBER 1993

TEXTTEIL:
SOLLTEN BEI ERDARBEITEN
ARCHÄOLOGISCHE FUNDE
(STEINWERKZEUGE, METALL-
TEILE, KERAMIKRESTE, KNO-
CHEN) ODER BEFUNDE (GRÄ-
BER, MAUERWERK, BRAND-
SCHICHTEN) ANGETROFFEN
WERDEN, IST DIE ARCHÄOLO-
GISCHE DENKMAPFLEGE UM-
GEHEND ZU VERSTÄNDIGEN.
DIE MÖGLICHKEIT ZUR FUND-
BERGUNG UND DOKUMENTATI-
ON IST EINZURÄUMEN.



Altshäuser Verbandsanzeiger

Amtsblatt des Gemeinde-Verwaltungsverbands Altshausen und der Gemeinden
Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen,
Guggenhausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen, Unterwaldhausen.

Nr. 3

Samstag, 22. Januar 1994

XIX

Gemeinde.....Ebenweiler.....

Inkrafttreten des Bebauungsplanes im Anzeigeverfahren - Änderung des Bebauungsplanes "Die lange Wiese" -

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Ebenweiler in öffentlicher Sitzung am 13.12.1993 als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes "Die lange Wiese" wurde dem Landratsamt Ravensburg aufgrund von § 11 BauGB angezeigt.

Gegenstand der Änderung: Trassenänderung für die Erschließungsstraße mit Anlegung eines Wendehammers.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12. Oktober 1993. Der Bebauungsplan "Die lange Wiese" wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (Vgl. § 12 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim

Bürgermeisteramt Ebenweiler während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der og. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.5.1987 (Gesetzblatt Seite 161) gilt der Bebauungsplan, sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind

2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ebenweiler, den 19. Januar 1994

Bürgermeisteramt